


Fördergelder

Steuerlicher Abzug

Privatvermögen

Geschäftsvermögen

	<p>Minergie Neubauten und Sanierungen</p>	<p>Gemäss Art. 30 Abs. 2 LI sind Unterhaltskosten von Liegenschaften im Privatvermögen abzugsfähig. In der Verordnung über den Abzug von Unterhaltskosten bei Privatliegenschaften legt Art. 1 Abs. 1 fest, dass von den Liegenschaftserträgen die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und andere Betriebskosten, die Grundstücksteuern, die Kosten für die Verwaltung der Privatliegenschaft durch Dritte sowie Aufwendungen für Massnahmen zur rationellen Nutzung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb der durch das Département de Finance gesetzten Grenzen.</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 70 Abs. 2 lit. b LI).</p>
<p>Kanton Jura</p>		<p>Der Erlass des Finanzdepartements (l'arrêté fixant le taux de déduction des dépenses d'investissement destinées à économiser l'énergie et à ménager l'environnement du Département des Finances de Jura du 22 décembre 2000) folgt bei den Kriterien für den Abzug dem Bundesrecht. Die Abzüge für die vorgenannten Massnahmen liegen somit bei 100%, ungeachtet des Zeitpunkt, in welchem die Liegenschaft erworben wurde, oder des Zustandes, in welchem sich die Liegenschaft befindet.</p>	
		<p>In Art. 2 legt der Ausführungserlass fest, dass nur Ausgaben berücksichtigt werden, die für bestehende Bauten getätigt wurden. Kosten sind nicht abzugsfähig, wenn sie für einen Neubau, die Erweiterung oder eine grundlegende Veränderung eines Gebäudes anfallen.</p>	